

## Position der KLB Freiburg zur Biopatentierung



Auf Grundlage der gemeinsamen Forderungen der KLB Deutschland, des Ausschusses für den Dienst auf dem Lande der Evangelischen Kirche (ADL), des Deutschen Landfrauenverbandes (dlv) und des Deutschen Bauernverbandes (DBV) zur Biopatentierung wurden bei der Diözesanversammlung am 06. März 2010 in St. Ulrich folgende Forderungen beschlossen:

1. In der EU-Biopatentrichtlinie muss ein Verbot der Patentierung von Tieren und Pflanzen aufgenommen werden. Bislang ist nur die Patentierung von Tierrassen und Pflanzensorten verboten. Es darf keine Monopole auf genetische Ressourcen geben. Ein Verbot, Patente auf Tiere und Pflanzen zu erteilen, wäre auch durch das internationale Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen) gedeckt.
2. Die Grundsätze der Konvention zum Schutz und Erhalt der Biologischen Vielfalt (CBD-Vertrag), besonders der Schutz indigenen, also einheimischen, traditionellen Wissens und indigener Pflanzen und Tiere vor Patentierungen müssen in das international Biopatentübereinkommen aufgenommen werden. Das TRIPS-Abkommen ist nach diesen Kriterien zu überarbeiten.
3. Die Voraussetzungen für die Patentierung technischer Verfahren sind zu konkretisieren. Das Verbot der Patentierung von herkömmlichen Züchtungsverfahren muss deutlicher gefasst werden, so dass kein Missbrauch mehr möglich ist. Eine „Garnierung“ klassischer Züchtung mit technischen Elementen darf nicht zur Patentierbarkeit führen.
4. Das Forschungs-, Züchter- und Landwirte-Privileg muss in der Gesetzgebung zu Biopatenten erhalten bzw. ausgeweitet werden.
5. Das Patenterteilungsverfahren beim Europäischen Patentamt ist zu prüfen und anzupassen. Trotz der Flut an Anträgen muss das Patentamt in die Lage versetzt werden, jeden einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen, damit es nicht zu Fehlentscheidungen kommt. Zunehmend werden bereits erteilte Patente zum Beispiel im Rahmen von Einspruchsverfahren zurückgenommen oder in Teilen eingeschränkt (jeweils etwa ein Drittel), was für Unzulänglichkeiten im Patenterteilungsverfahren spricht. Auch die Finanzierung des Patentamtes muss überdacht werden, damit nicht falsche Anreize geschaffen werden. Schließlich dürfen die Kosten des Verfahrens nicht von demjenigen zu tragen sein, der einen Einspruch erhoben hat und damit Erfolg hatte.

Aus ethischen Gründen lehnen wir Patente auf tierisches und pflanzliches Erbgut grundsätzlich ab. Gottes Schöpfung ist nicht patentierbar! Hinzu kommt, dass das Patentrecht dem Inhaber ein sogenanntes Ausschließlichkeitsrecht gewährt. Das heißt er kann Dritte von der Nutzung patentierter Pflanzen und Tiere ausschließen oder diese nur gegen Lizenz gestatten. Dies führt zu wirtschaftlicher Abhängigkeit der Landwirte und Züchter von Patentinhabern, zumeist multinationale Konzerne. Dies widerspricht dem geltenden Grundsatz in der Züchtung, wonach genetische Ressourcen für jedermann frei verfügbar sind. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Ansprüche an die Lebensmittelproduktion (Klimawandel, steigende Weltbevölkerung, zunehmender Flächenverbrauch etc.) ist es aber unbedingt erforderlich, dass Landwirte und Züchter aus dem weltweit vorhandenen Genpool schöpfen können und eine breit aufgestellte Wissenschaft und Forschung möglich bleibt. Für Pflanzen- und Tierzüchter ist zu befürchten, dass mit dem Instrument der Patentierung bestimmter Gene oder Züchtungsverfahren die Züchtung eingeschränkt und verteuert wird. Züchterische Leistung bei Pflanzen wird heute bereits erfolgreich durch das Sortenschutzgesetz anerkannt und wirtschaftlich abgesichert. Die wirtschaftliche Abhängigkeit durch Lizenzgebühren bringt besonders in Entwicklungsländern viele Bauern in existenzielle Schwierigkeiten.

*St. Ulrich, 06. März 2010*